



könnte er sich einen Verkauf des Rathauses, der für die Gemeinde günstig sein müsse, vorstellen. Allerdings würde das Rathaus nicht um jeden Preis verkauft werden. Wie bereits schon oft dem Gemeinderat gegenüber dargestellt, wäre ja auch eine Umwandlung des Rathauses in eine gesamte Mietnutzung vorstellbar. In beiden Fällen (Verkauf/Umwandlung in Mietwohnungen) würden langfristig Kosten gespart und die Gemeinde hätte auch den ehemaligen Landjugendraum effektiv genutzt.

Der Gemeinderat lehnte in einer geheimen Abstimmung die Rathausverlegung ab.

Danach beschloss der Gemeinderat, dass die baufällige Treppe zu sanieren sei. Hier wurde der Bürgermeister beauftragt, bis zur nächsten Sitzung Angebote einzuholen. Hier sollten insbesondere örtliche Anbieter einbezogen werden.

**Änderung der Bebauungspläne Stockäcker I und II (Zulassung von Nebenanlagen)**

Der Gemeinderat beschloss die Änderung der Bebauungspläne Stockäcker I und II, mit dem Ziel, dass sog. Nebenanlagen, d. h. Gartenhütten und ähnliches, erlaubt sind. Die nun erfolgte Änderung war gemäß den gesetzlichen Fristen auf den Rathäusern ausgelegt worden. Einwendungen sind nicht erfolgt. Der Text der Änderung ist im Amtsblatt veröffentlicht. Damit sind Gartenhütten, bis zu einer Größe von 60 m<sup>3</sup> in Stockäcker I und II erlaubt. Bis zu 40 m<sup>3</sup> sind sie genehmigungsfrei, ab 40 m<sup>3</sup> sind sie genehmigungspflichtig. Abstände zum Nachbarn und die Länge der Grenzbebauung sind nach wie vor einzuhalten.

**In nicht öffentlicher Sitzung wurde beschlossen:**

- Der Gemeinderat bestätigte die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten von Gutenzell, Herrn Otto Bisalski.
- Der Gemeinderat wählte unter dem Punkt "Auswahl eines Ingenieurbüros für Baumaßnahmen 2002 (Feldwegebau)", der aus rechtlichen Gründen nicht-öffentlich behandelt werden musste, das Ingenieurbüro Werner Liebig aus Burgrieden aus. Dem Gemeinderat lagen dazu insgesamt 4 Angebote von Büros vor. Mit diesem Ing.-Büro sollen 2002 Feldwege mit Schwerpunkt in Bollsbühl erneuert werden.

**Gemeinde Gutenzell-Hürbel  
Landkreis Biberach**

**Satzung zur Änderung der Bebauungspläne  
Stockäcker (vom 28.7.1992) und Stockäcker II  
(vom 18.10.1994)**

Änderungsbeschluss vom 24.9.01 (bekannt gemacht am 2.10.01), Auslegungsbeschluss vom 22.10.01 (bekannt gemacht am 2.11.01). Der Gemeinderat beschloss am 21.1.02 gem. BauGB folgende Änderungssatzung der Bebauungspläne Stockäcker und Stockäcker II:

**§ 1**

Die Bebauungspläne Stockäcker und Stockäcker II werden wie folgt geändert:

**Bebauungsplan Stockäcker:**

**1:**

Ziff. 4.3

Der Satz: "Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zugelassen" wird gestrichen.

**2:**

Ziff. 2.1 b)

Ziff. 2.1 b) lautet neu wie folgt:

"Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und § 12, 21 a, 23 BauNVO)

Stellplätze und Garagen dürfen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den für Stellplätze besonders ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Sie sollen mit dem Wohnhaus eine Einheit bilden; der Einbau in Gebäude ist zulässig.

Unterirdische Garagen sind allgemein zulässig, wenn ihre Oberfläche begrünt bzw. überbaut wird.

Folgende Gebäudeteile werden gem. § 23 (3) S. 2 BauNVO zugelassen, wenn sie die Baugrenze überschreiten: Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen, Balkone, Terrassen, Veranden, Sonnenschutzvorrichtungen (feststehend) und Blumenfenster."

**3:**

Nach Ziff. 2.1 c) wird ein Absatz d) eingefügt:

Ziff. 2.1 d)

"Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und § 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Größe der Nebenanlage darf maximal 60 m<sup>3</sup> umbauter Raum gem. DIN 277, Teil 1, Ziff. 3.3.1, betragen."

**Bebauungsplan Stockäcker II:**

**1:**

Ziff. 3.3

Der Satz: "Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zugelassen" wird gestrichen.

**2:**

Ziff. 1.2.1 b)

Ziff. 1.2.1 b) lautet neu wie folgt:

"Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und § 12, 21 a, 23 BauNVO)

Stellplätze und Garagen dürfen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den für Stellplätze besonders ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Sie sollen mit dem Wohnhaus eine Einheit bilden; der Einbau in Gebäude ist zulässig.

Unterirdische Garagen sind allgemein zulässig, wenn ihre Oberfläche begrünt bzw. überbaut wird.

Folgende Gebäudeteile werden gem. § 23 (3) S. 2 BauNVO zugelassen, wenn sie die Baugrenze überschreiten: Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangsüberdachungen, Balkone, Terrassen, Veranden, Sonnenschutzvorrichtungen (feststehend) und Blumenfenster."

**3:**

Nach Ziff. 1.2.1 b) wird ein Absatz c) eingefügt:

Ziff. 1.2.1 c)

"Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB und § 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Größe der Nebenanlage darf maximal 60 m<sup>3</sup> umbauter Raum gem. DIN 277, Teil 1, Ziff. 3.3.1, betragen."

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Hinweis: Auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg wird verwiesen.



**§ 4 Abs. 4 lautet:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt!

Gutenzell-Hürbel, den 22.1.02

gez.

Bürgermeister Merkle

**Sonntag, 10. Februar**

- |           |   |
|-----------|---|
| 8.00 Uhr  | Heilige Messe in Laubach  |
| 9.15 Uhr  | Heilige Messe in Hürbel   |
| 10.30 Uhr | Heilige Messe in Reinstetten  |
| 10.30 Uhr | "Kirche für die Kleinen" im Pater Rupert Mayer Gemeindehaus Reinstetten |

**Mariä Lichtmess - Fest der Darstellung des Herrn**

Am 2.2. und 3.2. feiern wir in allen Gottesdiensten unserer Seelsorgeeinheit das Fest Mariä Lichtmess. Heute nennen wir das Fest auch "Darstellung des Herrn". Begleiten wir Jesus, Maria und Josef auf ihrem Weg zum Tempel. Begegnen wir mit Simeon und Hanna Christus, um in ihm das göttliche Licht zu finden. Unsere diesjährigen Kommunionkinder feiern die Gottesdienste mit und stellen sich den Gemeinden vor.

Nach alter Tradition werden Kerzen gesegnet. Der Schlusseggen wird in feierlicher Form als "Blasiusseggen" gespendet.

Herzlich bitten wir zum Fest "Mariä Lichtmess" um Spenden für die Altarkerzen der Kirchen. Bitte geben Sie Ihre Spende in die dafür vorgesehenen Opferkästen mit entsprechendem Hinweisschild. Vergelt's Gott!

**Sanierung Pfarrkirche Gutenzell**

Wie schon mehrmals angekündigt, wird in den Monaten Mai und Juni die endgültige Sicherung des "Mannaregenfreskos" durchgeführt. Dazu wird zwischen erster Bank und Altarraum ein großes sog. Portalgerüst aufgestellt. Das Bild wird von oben her gesichert und wieder mit der Lattung verbunden. Deshalb muss das gesamte Fresko abgesichert werden. Wir weisen darauf hin, dass im Mai und Juni in der Pfarrkirche keine Hochzeiten, Goldene Hochzeiten etc., gefeiert werden können. Ob wir die Schülermesse und den Sonntagsgottesdienst in der Kirche feiern können ist noch offen und muss entschieden werden, so das Gerüst steht.

**Kommunionkinder**

Zur Vorbereitung der Lichtmessgottesdienste treffen sich die Kommunionkinder zu einer Probe in ihrer jeweiligen Pfarrkirche:

- Laubach am Freitag, 1. Februar, um 16.00 Uhr;  
Gutenzell am Samstag, 2. Februar, um 10.00 Uhr.

**Ministranten Gutenzell**

Martin Högerle, Matthias Huchler, Alexander Gropper, Julian Bednarski, Johannes Huchler, Patrick Schmid, Tobias Steinhauser, Maximilian Strahl.

Wichtige Probe für alle, die eingeteilt sind: Samstag, 2. Februar, um 10.00 Uhr! Bitte kommt pünktlich!

Mittwoch, 6. Februar, um 7.50 Uhr:  
Patrick Schmid, Tobias Steinhauser.

**Ministranten Hürbel**

Sonntag, 3. Februar, um 19.00 Uhr:

Benjamin Herzog, Andreas Schäd, Vera Weber, Karin Schäd, Teresa Ott, Katrin Alirezai, Julia Langendorf, Manuel Herzog, Michael u. Martin Schlachter, Philipp Keller.

Wichtige Probe für alle, die am 3. Februar, um 19.00 Uhr eingeteilt sind: Samstag, 2. Februar, um 11.00 Uhr! Bitte kommt pünktlich zur Kirche!

Dienstag, 5. Februar, um 7.50 Uhr: Philipp Keller, Manuel Herzog.

## Kirchliche Nachrichten



**Seelsorgeeinheit**  
**St. Urban Reinstetten**  
**Mariä Opferung Laubach**  
**St. Kosmas u. Damian**  
**Gutenzell**  
**St. Alban Hürbel**

### **Gemeinsame Gottesdienstordnung 2. - 10. Februar** **Samstag, 2. Februar - Fest der Darstellung des Herrn** **(Mariä Lichtmess)**

19.00 Uhr Heilige Messe in Laubach (Kerzenweihe, Blasiusseggen)

### **Sonntag, 3. Februar - Mariä Lichtmess (Kerzenweihe, Blasiusseggen)**

9.00 Uhr Heilige Messe in Gutenzell  
10.30 Uhr Heilige Messe in Reinstetten  
13.30 Uhr Tauffeier in Laubach: Lisa Hirschle, Marc Zweifel

19.00 Uhr Heilige Messe in Hürbel  
13.30 Uhr Andacht in Laubach  
14.00 Uhr Andacht in Reinstetten

**Dienstag, 4. Februar**

7.50 Uhr Schülermesse in Hürbel  
19.00 Uhr Andacht in Laubach

**Mittwoch, 6. Februar**

7.50 Uhr Schülermesse in Gutenzell

**Samstag, 9. Februar**

19.00 Uhr Sonntagvorabendmesse in Gutenzell